Büro der Oberbürgermeisterin und des Rates, 03.09.2026, 2052
002.2 –Krumme

An das Kommunale Integrationszentrum
-Schriftführung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)-

Antwort auf die Anfrage „Bearbeitungsstand der Anträge 1662/2025-2030 und 1701/2025-2030“
Drucks.-Nr. 1878/2025-2030

Frage:
Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand der Anträge 1662/2025-2030 und 1701/2025-2030 und welche konkrete Entscheidung wurde hierzu in der Sitzung des ACI am 01.07.2026 getroffen? Bitte teilen Sie insbesondere den Beschlusswortlaut und das Abstimmungsergebnis mit.

Zunächst wurde eine Stellungnahme des Rechtsamtes über die rechtliche Stellung des ACI eingeholt. Der Beschluss des ACI über die o. g. Anträge wird nun in die Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 30.09.2026 eingebracht werden.

Den Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis entnehmen sie bitte der Niederschrift über die ACI-Sitzung am 01.07.2026.

1. Zusatzfrage:
Wann ist mit der weiteren Beratung bzw. Beschlussfassung und einer entsprechenden Anpassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bielefeld zu rechnen, durch die die Zuständigkeiten und die gesetzlich vorgesehene Einbindung des ACI verbindlich abgebildet werden?

Aufgrund der neuen Wahlperiode wird die Zuständigkeitsordnung, mit Blick auf notwendige Änderungen, von der Verwaltung überprüft und ein entsprechender Änderungsvorschlag den Gremien unterbreitet werden.

2. Zusatzfrage:
Wie stellt die Verwaltung bis zu einer entsprechenden Anpassung der Zuständigkeiten sicher, dass der ACI bei Angelegenheiten seines gesetzlichen Aufgabenbereichs ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Beratungsfolge einbezogen wird und nach welchen verbindlichen Kriterien wird derzeit entschieden, welche Vorlagen dem ACI zur Beratung vorgelegt werden?

Die Einbindung des früheren Integrationsrates in die Beratungsfolge des Rates war zwar nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen, wird aber bei der Stadt Bielefeld seit Jahren praktiziert. Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.02.2014 sollen Verwaltungsvorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte berühren, dem Integrationsrat frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Um dies zu gewährleisten, wurde der Integrationsrat bereits in der Vergangenheit in die Beratungsfolge aufgenommen, so dass die jetzige gesetzliche Regelung keine durchgreifende Neuerung darstellt.

I.A.
Gez. Krumme